

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 8

Münster, den 15. April 2017

Jahrgang CLI

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 98 Botschaft von Papst Franziskus zum
45. Weltgebetstag um geistliche Berufe 145

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 99 Neuregelung der Umsatzbesteuerung
kirchlicher Körperschaften – Anwen-
dungsfragen 147
- Art. 100 Veröffentlichung freier Stellen für Priester
und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferen-
ten 148
- Art. 101 Personalveränderungen 149
- Art. 102 Unsere Toten 149

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 103 Beschluss der Unterkommission der Re-
gionalkommission Nord des Deutschen
Caritasverbandes vom 26.01.2017 in
Osnabrück (1/2017) zur Änderung der
Anlage 30 zu den AVR – Tarifrunde Ärzte-
vergütung 149
- Art. 104 Beschlüsse der Regional-KODA Osa-
brück/Vechta vom 01.12.2016 – Fünfund-
sechzigste Änderung der Arbeitsvertrags-
ordnung für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 151

Akten Papst Franziskus

Art. 98 Botschaft von Papst Franziskus zum 45. Weltgebetstag um geistliche Berufe

Liebe Brüder und Schwestern!

In den vergangenen Jahren haben wir in Bezug auf die christliche Berufung über zwei Aspekte nachgedacht: die Aufforderung, »aus uns selbst herauszugehen«, um auf die Stimme des Herrn zu hören, und die Bedeutung der kirchlichen Gemeinschaft als bevorzugter Ort, an dem der Ruf Gottes seinen Ursprung hat, genährt wird und zum Ausdruck kommt.

Nun möchte ich aus Anlass des 54. Weltgebets-tags um geistliche Berufungen die missionarische Dimension der christlichen Berufung in den Mittelpunkt stellen. Wer sich von der Stimme Gottes hat anziehen lassen und sich in die Nachfolge Jesu begeben hat, entdeckt sehr bald in seinem Inneren den ununterdrückbaren Wunsch, die Frohe Botschaft durch Evangelisierung und den Dienst der Nächstenliebe zu den Brüdern und Schwestern zu bringen. Alle Christen sind als Missionare des Evangeliums eingesetzt! Denn der Jünger empfängt das Geschenk der Liebe Gottes nicht zum privaten Trost. Er ist nicht gerufen, sich selbst zu bringen oder die Interessen einer Firma zu vertreten. Er wird ganz einfach von der Freude, sich von Gott geliebt zu wissen,

berührt und verwandelt, und er kann diese Erfahrung nicht nur für sich behalten: »Die Freude aus dem Evangelium, die das Leben der Gemeinschaft der Jünger erfüllt, ist eine missionarische Freude« (Apostol. Schreiben *Evangelii gaudium*, 21).

Der missionarische Einsatz ist also nicht etwas, das wie schmückendes Beiwerk zum christlichen Leben hinzukäme, sondern er ist im Gegenteil im Herzen des Glaubens angesiedelt: Die Beziehung zum Herrn schließt ein, als Propheten seines Wortes und Zeugen seiner Liebe in die Welt gesandt zu werden. Auch wenn wir in uns selbst zahlreiche Schwächen erleben und uns zuweilen entmutigt fühlen können, müssen wir unser Haupt zu Gott erheben, ohne uns vom Bewusstsein unserer Unzulänglichkeit erdrücken zu lassen oder dem Pessimismus nachzugeben, der uns zu passiven Zuschauern eines müden Lebens mit eingefahrenen Gewohnheiten macht. Angst hat hier keinen Platz, denn Gott selbst kommt, um unsere »unreinen Lippen« zu reinigen und uns für die Mission geeignet zu machen: »Deine Schuld ist getilgt, deine Sünde gesühnt. Danach hörte ich die Stimme des Herrn, der sagte: Wen soll ich senden? Wer wird für uns gehen? Ich antwortete: Hier bin ich, sende mich!« (*Jes 6,6-8*).

Jeder missionarische Jünger spürt in seinem Herzen diese göttliche Stimme, die ihn auffordert, zu den Menschen zu gehen wie Jesus, »Gutes zu tun und alle zu heilen« (vgl. *Apg* 10,38). Ich habe bereits daran erinnert, dass jeder Christ kraft der Taufe ein »Christophorus« ist, das heißt, »jemand, der Christus zu den Brüdern und Schwestern trägt« (vgl. *Katechese* der Jubiläumsaudienz vom 30. Januar 2016). Das gilt insbesondere für diejenigen, die zu einem Leben besonderer Weihe berufen sind, und auch für die Priester, die großzügig geantwortet haben: »Hier bin ich, Herr, sende mich!« Sie sind aufgerufen, mit erneuerter missionarischer Begeisterung aus den heiligen Einzäunungen der Kirche hinauszutreten, um es der Zärtlichkeit Gottes zu erlauben, für die Menschen überzuströmen (vgl. *Predigt in der Chrisam-Messe*, 24. März 2016). Die Kirche braucht derartige Priester: vertrauensvoll und zuversichtlich, weil sie den wahren Schatz entdeckt haben, und die sich ungeduldig danach sehnen, ihn voller Freude allen bekannt zu machen (vgl. *Mt* 13,44).

Sicherlich tauchen nicht wenige Fragen auf, wenn wir von christlicher Mission sprechen: Was bedeutet es, Missionar des Evangeliums zu sein? Wer gibt uns die Kraft und den Mut zur Verkündigung? Von welcher evangeliumsgemäßen Logik ist die Mission inspiriert? Auf diese Fragen können wir eine Antwort finden, wenn wir drei Szenarien des Evangeliums betrachten: den Beginn der Sendung Jesu in der Synagoge von Nazaret (vgl. *Lk* 4,16-30); den Weg, den er als Auferstandener mit den Emmausjüngern geht (vgl. *Lk* 24,13-35); und schließlich das Gleichnis vom Samenkorn (vgl. *Mk* 4,26-27).

Jesus ist vom Heiligen Geist gesalbt und gesandt. Missionarischer Jünger zu sein bedeutet, aktiv an der Mission Christi teilzunehmen, die Jesus selbst in der Synagoge von Nazaret beschreibt: »Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe« (*Lk* 4,18-19). Das ist auch unsere Mission: vom Heiligen Geist gesalbt zu sein und zu den Brüdern und Schwestern zu gehen, um das Wort Gottes zu verkünden und so für sie ein Werkzeug des Heils zu werden.

Jesus geht an unserer Seite. Angesichts der Fragen, die aus dem Herzen des Menschen aufsteigen, und der Herausforderungen, die die Realität stellt, kann uns das Gefühl der Ratlosigkeit überkommen

und wir können einen Mangel an Energie und Hoffnung feststellen. Es besteht die Gefahr, dass die christliche Mission als bloße, nicht realisierbare Utopie erscheint oder zumindest als Wirklichkeit, die unsere Kräfte übersteigt. Wenn wir aber den auferstandenen Christus betrachten, wie er an der Seite der Emmausjünger geht (vgl. *Lk* 24,13-15), kann unser Vertrauen Kraft schöpfen. In dieser Begebenheit des Evangeliums stehen wir vor einer wirklichen »Liturgie des Weges«, die der Liturgie des Wortes und des gebrochenen Brotes vorausgeht und die uns mitteilt, dass Jesus bei jedem unserer Schritte an unserer Seite ist! Die beiden Jünger, verletzt vom Skandal des Kreuzes, kehren auf dem Weg der Niederlage nach Hause zurück: Im Herzen tragen sie eine zerbrochene Hoffnung und einen Traum, der sich nicht verwirklicht hat. In ihnen ist Traurigkeit an die Stelle der Freude des Evangeliums getreten. Was tut Jesus? Er verurteilt sie nicht, er geht denselben Weg wie sie und statt eine Mauer zu errichten, öffnet er eine neue Bresche. Langsam verwandelt er ihre Entmutigung, lässt ihr Herz brennen und öffnet ihnen die Augen, als er das Wort verkündet und das Brot bricht. So trägt auch der Christ nicht allein die Pflicht der Mission, sondern er erfährt auch in Mühe und Unverständnis, »dass Jesus mit ihm geht, mit ihm spricht, mit ihm atmet, mit ihm arbeitet. Er spürt, dass der lebendige Jesus inmitten der missionarischen Arbeit bei ihm ist« (Apostol. Schreiben *Evangelii gaudium*, 266).

Jesus lässt den Samen aufkeimen. Schließlich ist es wichtig, aus dem Evangelium den Stil der Verkündigung zu lernen. Denn nicht selten kann es – auch in bester Absicht – geschehen, dass man einer gewissen Machtbesessenheit, dem Proselytismus oder intolerantem Fanatismus nachgibt. Das Evangelium dagegen fordert uns auf, den Götzendienst des Erfolgs und der Macht ebenso zurückzuweisen wie eine übertriebene Sorge um Strukturen und eine gewisse Angst, die mehr dem Eroberungsgeist entspricht als dem Geist des Dienens. Obwohl der Same des Gottesreiches klein, unsichtbar und zuweilen unbedeutend ist, wächst er in aller Stille dank des unaufhörlichen Wirkens Gottes: »Mit dem Reich Gottes ist es so, wie wenn ein Mann Samen auf seinen Acker sät; dann schläft er und steht wieder auf, es wird Nacht und wird Tag, der Samen keimt und wächst und der Mann weiß nicht, wie« (*Mk* 4,26-27). Das ist unser erstes Vertrauen: Gott übersteigt unsere Erwartungen und überrascht uns mit seiner Großherzigkeit, indem er die Früchte unserer Arbeit aufkeimen lässt weit über die Berechnungen menschlicher Effizienz hinaus. Mit diesem dem Evangelium entspringenden Vertrauen öffnen wir uns dem stillen Wirken des

Heiligen Geistes, das die Grundlage der Mission ist. Ohne das ausdauernde, kontemplative Gebet kann es weder eine Berufungspastoral noch eine christliche Mission geben. In diesem Sinne muss man das christliche Leben mit dem Hören des Wortes Gottes nähren und vor allem die persönliche Beziehung mit dem Herrn in der eucharistischen Anbetung pflegen, dem privilegierten »Ort« der Begegnung mit Gott.

Und zu dieser vertrauten Freundschaft mit dem Herrn möchte ich lebhaft ermutigen, vor allem um vom Himmel neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben zu erflehen. Das Gottesvolk muss von Hirten geleitet werden, die ihr Leben im Dienst des Evangeliums hingeben. Daher bitte ich die Pfarrgemeinden, die Vereinigungen und die in der Kirche zahlreich vorhandenen Gebetsgruppen: Widersteht der Versuchung der Entmutigung und bittet den Herrn weiterhin, Arbeiter in seine Ernte zu senden und uns Priester zu schenken, die in das Evangelium verliebt und fähig sind, den Brüdern und Schwestern nahe und so lebendiges Zeichen der barmherzigen Liebe Gottes zu sein.

Liebe Brüder und Schwestern, auch heute noch können wir den Eifer der Verkündigung wiederfinden und vor allem den jungen Menschen die Nachfolge Christi vorschlagen. Angesichts des weit verbreiteten Gefühls eines müden oder auf bloße »Pflichterfüllung« reduzierten Glaubens hegen unsere Jugendlichen den Wunsch, die stets aktuelle Faszination der Gestalt Jesu zu entdecken, sich von seinen Worten und Gesten hinterfragen und herausfordern zu lassen, und schließlich dank ihm ein vollkommen menschliches Leben zu erträumen, das froh ist, sich in der Liebe hinzugeben. Die allerseeligste Jungfrau Maria, die Mutter unseres Erlösers, hatte den Mut, sich diesen Traum Gottes zu eigen zu machen, indem sie ihre Jugend und ihre Begeisterung in seine Hände legte. Ihre Fürsprache möge uns dieselbe Offenheit des Herzens erlangen sowie die Bereitschaft, zum Ruf des Herrn unser »Hier bin ich!« zu sagen, und die Freude, uns wie sie auf den Weg zu machen (vgl. *Lk* 1,39), um ihn der ganzen Welt zu verkünden.

Aus dem Vatikan, am 27. November 2016
1. Adventssonntag

Franciscus

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 99 **Neuregelung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften** – Anwendungsfragen

Das Bischöfliche Generalvikariat Münster hatte über den bevorstehenden Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung im Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – kurz: jPdöR – informiert (vgl. auch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2016, Nr. 15, Art. 157 „Neuregelung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften durch das Steueränderungsgesetz“).

Davon sind nicht nur die staatlichen Gebietskörperschaften, Universitäten oder öffentliche Anstalten betroffen, sondern auch die Kirchen mit ihren ebenfalls als jPdöR verfassten Körperschaften, wie z. B. den Kirchengemeinden.

Im Rahmen des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz wurden die Umsatzsteuerpflichten der öffentlichen Hand hinsichtlich sämtlicher wirtschaftlicher und vermögensverwaltender Aktivitäten erheblich ausgeweitet. Auch die jPdöR gelten nunmehr grundsätzlich als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteu-

errechts. § 2b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von hoheitlichen Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sog. „öffentlichen Gewalt“ obliegen.

Im Bistum Münster haben sämtliche Kirchengemeinden und auch die anderen jPdöR auf Ortskirkenebene die Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch genommen und gegenüber der Finanzverwaltung erklärt, die Anwendung der neuen Rechtslage bis längstens zum 1. Januar 2021 zu verschieben. Mit diesem ersten Schritt bei der Umsetzung der verschärften Umsatzbesteuerung wird es ermöglicht, die erforderlichen Umstellungen vorzubereiten.

Wie angekündigt, hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 (Az.: III C 2 - S 7107/16/10001 – BStBl. 2016 I S. 1451) zu den Anwendungsgrundsätzen des § 2b UStG umfassend Stellung genommen.

Es wurden diverse Rechtsbegriffe der Neuregelung erläutert, wie etwa

- die Tätigkeiten „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ als Grundvoraussetzung für die Nichtsteuerbarkeit (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG),
- der Vorbehalt „größere Wettbewerbsverzerrungen“ als Indiz für die Steuerpflicht entsprechender Betätigungen (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG) oder
- die Voraussetzungen an eine nicht steuerbare Zusammenarbeit von jPdöR (sog. Beistandsleistungen; § 2b Abs. 3 UStG).

Die Finanzverwaltung erkennt bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften die kirchliche Rechtsetzung als Grundlage für nicht steuerbare Tätigkeiten im Sinne von § 2b UStG an.

Sogenannte Hilfgeschäfte, die die nichtunternehmerischen Tätigkeiten der jPdöR mit sich bringen (wie z. B. der Verkauf von gebrauchten Dienstwagen, Einrichtungsgegenständen, etc. oder die Überlassung von Fahrzeugen zur privaten Nutzung an das Personal), werden zwar auf privatrechtlicher Grundlage ausgeführt, bleiben aber gleichwohl i. d. R. nicht steuerbar.

Zu der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG konkretisiert die Finanzverwaltung ihr BMF-Schreiben vom 19. April 2016. Die sogenannte Optionserklärung kann nicht nur mit Wirkung für die folgenden Kalenderjahre widerrufen werden, sondern es ist auch ein rückwirkender Widerruf zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahrs grundsätzlich möglich, soweit noch keine materielle Bestandskraft eingetreten ist.

Schließlich werden klarstellende Regelungen für den sogenannten Vorsteuerabzug im Übergangszeitraum getroffen. Für nach 2020 zu versteuernde Aktivitäten wird für im Optionszeitraum getätigte Investitionen ein anteiliger Vorsteuerabzug ermöglicht.

Die ebenfalls erhoffte umfassende Beurteilung praktischer Einzelfälle in Bezug auf kirchliche Körperschaften fehlt jedoch im Anwendungsschreiben vom 16. Dezember 2016. Dies bleibt weiteren Verwaltungsanweisungen vorbehalten. Zudem bereiten

interne sowie überkonfessionelle Arbeitsgruppen auf der Ebene des Verbandes der Diözesen Deutschlands bzw. der EKD Handreichungen mit konkreten Hinweisen und Empfehlungen vor. Diese werden zu gegebener Zeit den Kirchengemeinden bereitgestellt.

Der vollständige Wortlaut des BMF-Schreibens wurde für eine Übergangszeit auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen eingestellt und kann dort abgerufen werden; siehe www.bundesfinanzministerium.de – dort unter Service / Publikationen / BMF-Schreiben.

Für Auskünfte und Rückfragen steht im Bischöflichen Generalvikariat die Geschäftsführung der Hauptabteilung 600-Verwaltung, Herr Carsten Wellbrock, Tel.: 0251/495-339 oder per E-Mail wellbrock@bistum-muenster.de, zur Verfügung.

AZ: HA 600

31.3.17

Art. 100 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-1300, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Recklinghausen		Auskünfte erteilt
Dekanat Dorsten	Dorsten St. Antonius	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Kreisdekanat Kleve		Auskünfte erteilt
Kategorial	Krankenhausseelsorge Geldern St. Clemens-Hospital Stellenumfang 50 %	Domkapitular Köppen/Karl Render

Kreisdekanat Wesel		Auskünfte erteilt
Kategorial	Justizvollzugsanstalt Dinslaken Stellenumfang 50 %	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Wesel		Auskünfte erteilt
Dekanat Wesel	Schulseelsorge in der Stadt Wesel Pfarrei St. Nikolaus	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.4.17

Art. 101 Personalveränderungen

B u r g, Thomas, Pastor m. d. T. Pfarrer zum 13. Mai 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer mit besonderem Auftrag im Klarissenkloster in Bocholt ernannt.

D r e s e n, Heiner, Pastor m. d. T. Pfarrer mit Ablauf des 30. Juni 2017 von seinen Aufgaben in Geldern St. Maria Magdalena entpflichtet und zum 1. Juli 2017 zum Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im St. Clemens-Hospital in Geldern, zum Seelsorger im Altenheim „Haus Golten“ sowie zum Subsidiar in Geldern St. Maria Magdalena ernannt.

G a s p a r, Peter Raj, Kaplan in Hörstel St. Reinhildis, zum 12. April 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Hörstel St. Reinhildis ernannt.

H ü s i n g, August, Pfarrer, zum 1. April 2017 zum Bezirkspräses der katholischen Arbeitnehmerbewegung in Recklinghausen ernannt.

T h o t t a m k a r a J o s e p h, P. Siju, Kaplan in Beckum St. Stephanus, zum 20. April 2017 zum Pastor in Beckum St. Stephanus ernannt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

K e h r e n, P. Jeremias, Kaplan in Dinslaken St. Vencentius, mit Ablauf des 31. März 2017 entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

M a r i a d h a s a n, P. Jerome, Pastor in Münster St. Clemens, mit Ablauf des 30. April 2017 entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster

AZ: HA 500

1.4.17

Art. 102 Unsere Toten

S c h u l e n k o r f, Alfons, Diakon em., geb. 31. März 1940, ab dem 01.03.1973 war er als Pastoralassistent im Pfarrverband Ahlen/Wüllen/Alstätte tätig und blieb dort nach seiner Diakonenweihe am 25.10.1975 im Hohen Dom zu Münster als Ständiger Diakon (im Hauptberuf) eingesetzt. Vom 15.08.1978 war er in der Pfarrei St. Margaretha in Westerkappeln eingesetzt. Nach Eintritt in den Ruhestand war er als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) weiterhin dort tätig. Vom 01.04.2001 in St. Brigida, Legden tätig. Nach der Zusammenlegung der Kirchengemeinden Legden St. Brigida und Legden (Asbeck) St. Margareta zu der neuen Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta in Legden war er mit Wirkung vom 02.03.2008 zur Mitarbeit in der Gemeinde bis zu seiner Emeritierung am 01.05.2015 beauftragt. Er starb am 23. März 2017.

AZ: HA 500

1.4.17

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

**Art. 103 Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Nord des
Deutschen Caritasverbandes vom 26.01.2017
in Osnabrück (1/2017) zur
Änderung der Anlage 30 zu den AVR
– Tarifrunde Ärztevergütung**

I.

Die Regionalkommission Nord beschließt:

1. Im Bereich der Regionalkommission Nord wer-

den die Vergütungen nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. Januar 2017 um 2,3 Prozent, ab dem 1. August 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. April 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81				
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88			
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

b) Daraus ergeben sich vom 1. August 2017 bis zum 31. März 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

c) Daraus ergeben sich ab dem 1. April 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. In § 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

ab dem 1. Januar 2017:	25,43 Euro
ab dem 1. August 2017:	25,94 Euro
ab dem 1. April 2018:	26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

a) vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

b) vom 1. August 2017 bis zum 31. März 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

c) ab dem 1. April 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

4. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft

Osnabrück, den 26. Januar 2017

gez.

Vorsitzender der
Regionalkommission Nord

Oliver Hölters

II.

Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Regionalkommission Nord ergibt sich aus § 10 Abs. 2 AK-Ordnung 2014 bzw. § 13 Abs. 3 AK-Ordnung 2016. Danach ist die Regionalkommission ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile. Dies geschieht hier.

Die Regionalkommission muss dabei die Bandbreiten der durch die Bundeskommission festgelegten mittleren Werte einhalten. Auch dies ist hier gegeben. Bei unveränderten mittleren Werten aus dem Beschluss der Bundeskommission vom 26. März 2015 liegen die hier festgesetzten Werte um 2,3 Prozent, 4,35 Prozent bzw. nach der letzten Erhöhungsstufe im April 2018 um 5,08 Prozent über diesen mittleren Werten. Dies hält sowohl die aktuelle Bandbreite von 20 v. H. nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AK-Ordnung 2014 als auch die von 15 v. H. nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AK-Ordnung 2016 ein. Der Beschluss geht von unveränderten Regelungen des Bundesbeschlusses im Bereich der Kompetenz der Bundeskommission aus.

Eine Befristung der mittleren Werte nach § 10 Abs. 2 AK-Ordnung 2014 (bzw. § 13 Abs. 1 S. 3 ff AK-Ordnung 2016) erfolgte mit dem Bundesbeschluss zu den mittleren Werten vom 26. März 2016 nicht. Die Regionalkommission Nord ist deshalb nicht an einer weiteren Festsetzung der Vergütungen vor einem weiteren Bundesbeschluss zu mittleren Werten gehindert.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. Januar 2017 in Osnabrück (1/2017) zur Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde Ärztevergütung setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 15.03.2017

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 104 **Beschlüsse der Regional-KODA
Osnabrück/Vechta vom 01.12.2016
– Fünfundsechzigste Änderung
der Arbeitsvertragsordnung für
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im
kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Fünfundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Vierundsechzigste Änderung vom 22.09.2016 (KABl. Münster 2016 Art. 231, KABl. Osnabrück 2016 Art. 93) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird in Abschnitt 7.2 (Kinderpfleger, Sozialassistenten, Erzieher, Heilpädagogen) in der Fallgruppe 7.2.5 (Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher) im Tätigkeitsmerkmal nach der Hochziffer 16 anstelle der Hochziffer 31 die Hochziffer 32 eingefügt.
2. In § 2 (Übergangsregelungen) werden in der Absatzüberschrift (15) nach dem Wort „Übergangsregelung“ die Worte „bei Einführung der neuen Tätigkeitsmerkmale im Sozial- und Erziehungsdienst“ eingefügt.
3. In § 2 (Übergangsregelungen) wird die Absatzbezeichnung von Abs. (15) (Übergangsregelung für Erzieher in der Tätigkeit von Erziehungshilfskräften) in „(16)“ geändert.
4. In § 2 (Übergangsregelungen) wird die Absatzbezeichnung von Abs. (15) (Übergangsregelung für Mitarbeiter, die unter die SR 12 (Mitarbeiter in der Hauswirtschaft) oder unter die SR 13 (pädagogische Mitarbeiter Internaten) fallen) in „(17)“ geändert.

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – SR 3

In § 4 (Eingruppierung, Entgelt) werden die Änderungen Nr. 4 und Nr. 5 wie folgt neugefasst:

„4. In Abs. 2 erhalten die Satz 7 folgende Fassung:

„⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten in den Fallgruppen 7.2.4, 7.4.1 und 7.5.1
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in den Fallgruppen 7.4.3 und 7.5.3

5. In Abs. 2 erhält Satz 8 folgende Fassung:

„⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 7. der Anlage 2 zur AVO in der Entgeltgruppe S 8b (Fallgruppen 7.2.6, 7.4.2, 7.5.2, 7.6.3 und 7.6.4) eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

§ 39 (In-Kraft-Treten) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien gelten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. April 2016.“

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur AVO

1. In Abschnitt I erhält Nr. 1 Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Nr. 1 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 29. April 2016 mit folgenden Änderungen:“

2. In Abschnitt I erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„Nr. 2 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in

der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 29. April 2016 mit folgender Änderung:

In § 1 Abs. 2 Unterabs. c) wird folgende Fußnote eingefügt:

[Fußnote] Dieser Ausschluss gilt nicht für Auszubildende in der Hauswirtschaft.

3. In Abschnitt I erhält Nr. 3 Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 29. April 2016 mit folgenden Änderungen.“

4. In Abschnitt I erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„Nr. 4 Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 29. April 2016

5. In Abschnitt I wird Nr. 10 unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

6. In Abschnitt I erhält Nr. 11 folgende Fassung:

“Nr. 11 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27. Februar 2010 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 29. April 2016“

7. In Abschnitt I erhält Nr. 12 folgende Fassung:

„Nr. 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 29. April 2016 nach Maßgabe der SR3 – Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst“

- V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Anlage 2

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird in Spalte E „Entgeltgruppe“ in den Fallgruppen 1.1.1, 2.1.1, 3.2.4, 4.4.10, 5.1.1 und 6.1.1 die Bezeichnung „E 9“ durch die Bezeichnung „E 9b“ ersetzt.

2. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird in Spalte D „Bestandsmitarbeiter“ in der Fallgruppe 4.1.7 die Bezeichnung „E 9“ durch die Bezeichnung „E 9a“ ersetzt.

VI. Übergangsregelungen

Die in § 39 Abs. 2 AVO und Anlage 1 Nummern 1, 3, 4 sowie 12 AVO genannten Tarifverträge gelten in ihren jeweiligen Änderungsfassungen für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur, wenn sie dies bis 31. Juli 2017 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

VII. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

In § 38A (Öffnungsklausel) wird In Abs. 2 das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.

VIII. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Betriebliche Altersversicherung

- (1) ¹Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung – Anlage 6 zur AVO.

- (2) ¹Mitarbeiter sonstiger kirchlicher Rechtsträger, die nicht Beteiligte der KZVK sind oder werden können, haben einen Anspruch auf eine alternative betriebliche Versicherung. ²Der vom Dienstgeber aufzubringende Beitrag soll dem Beitrag, den der Dienstgeber bei einer Versicherung bei der KZVK aufbringen müsste, entsprechen.

IX. Neufassung der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschland (KZVK) – Anlage 6

Die Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschland (KZVK) – Anlage 6 erhält folgende Fassung:

Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschland (KZVK) – Anlage 6

§ 1 Anspruch auf Versicherung

¹Der Anspruch des Mitarbeiters auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung i. S. d. § 25 Abs. 1 AVO richtet sich nach der KZVK-Satzung und ihren Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

²Der Anspruch des Mitarbeiters sowie der Anspruch eines seiner Hinterbliebenen kann nur gegenüber der KZVK geltend gemacht werden.

§ 2 Beitrag

- (1) Der Beitrag wird von der KZVK in ihrer Satzung festgelegt.
- (2) Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des versicherten Mitarbeiters, das in der KZVK-Satzung bestimmt ist.
- (3) Der Dienstgeber führt den Beitrag einschließlich einer Eigenbeteiligung des Mitarbeiters gemäß § 3 als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der KZVK-Satzung ab.
- (4) ¹Dem Mitarbeiter wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der KZVK dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Ist die persönliche Beteiligung des Mitarbeiters und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.
- (5) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG,

zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der KZVK diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

- (6) ¹Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der KZVK dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Eigenbeteiligung der Mitarbeiter

- (1) ¹Der Dienstgeber trägt die von der KZVK nach § 62 der KZVK-Satzung festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Mitarbeiters allein.

²An dem darüberhinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Mitarbeiter zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der KZVK-Satzung.

Protokollerklärung der Regional-KODA
Die Eigenbeteiligung des Mitarbeiters am Beitrag im Sinne von Absatz 1 beträgt

vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

0,00 v. H. (Gesamtbeitrag 5,3 v. H.)

vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

0,10 v. H. (Gesamtbeitrag 5,3 v. H.)

vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019

0,30 v. H. (Gesamtbeitrag 5,8 v. H.)

vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021

0,55 v. H. (Gesamtbeitrag 6,3 v. H.)

vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023

0,80 v. H. (Gesamtbeitrag 6,8 v. H.)

ab dem 1. Januar 2024

0,95 v. H. (Gesamtbeitrag 7,1 v. H.).

Dienstgeber- und Mitarbeiterseite verpflichten sich, bei Änderungen von Vorschriften der Satzung der KZVK, die die Höhe des Gesamtbeitrages oder der Ei-

genbeteiligung der Mitarbeiter betreffen, Verhandlungen mit dem Ziel einer Fortschreibung der Aufteilung des Gesamtbeitrages aufzunehmen.

- (2) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge einschließlich der Eigenbeiträge der Versicherten an die KZVK ab. ²Der Eigenbeitrag des Mitarbeiters wird von seinem Arbeitsentgelt einbehalten. ³Die Zahlung der Beiträge erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistung des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

§ 4 Versteuerung

- (1) Kann die Finanzierung der Pflichtversicherung an die KZVK nicht steuerfrei erfolgen (§ 3 Nr. 63 EstG), soll – soweit möglich – eine Pauschalierung der Steuer erfolgen. Die dazu zu entrichtende pauschale Lohnsteuer trägt der Dienstgeber, sie wird nicht auf den Versicherten abgewälzt.
- (2) Der beteiligte Dienstgeber hat sicherzustellen, dass bei der Reihenfolge zunächst die Eigenbeiträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Absatz 1 Satz 2, dann die Beiträge des Dienstgebers nach § 3 Absatz 1 und danach die Umwandlungsbeträge zur Entgeltumwandlung bei der Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit (insbesondere nach § 3 Nr. 63 EstG) berücksichtigt werden.

§ 5 Außerkräfttreten

Die Regelungen des § 3 (Eigenbeteiligung der Mitarbeiter) treten mit Ablauf

des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem

- ein Leistungsrecht der KZVK i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht, oder
- eine Satzungsbestimmung der KZVK wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der KZVK (mit Ausnahme des Vorstandes) von den zuständigen KODA-Gremien benannte Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.

X. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu II. tritt rückwirkend am 1. Juli 2015 in Kraft.

Die Regelungen zu III. und IV. treten rückwirkend am 1. März 2016 in Kraft. Soweit in den in Kraft gesetzten Tarifverträgen andere Zeitpunkte des In-Kraft-Tretens genannt sind, gelten diese.

Die Regelungen zu I., V., VII., VIII. und IX. treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vechta, den 17. März 2017

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster